



Optionen in Bezug auf Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung für das Jahr 2026

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	<input type="text"/> 105 Jahr Monat Tag	<input type="text"/> 106 Jahr Monat Tag
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 107 <input type="text"/> 108	<input type="text"/> 109 <input type="text"/> 110
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 111 <input type="text"/> 112	<input type="text"/> 113 <input type="text"/> 114
Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2026	<input type="text"/> 115	<input type="text"/> 116
	Verheiratet seit dem	<input type="text"/> 117

Dieser Antrag gilt für angestellte und/oder pensionierte Steuerpflichtige.

Die Frist zur Einreichung eines Erstantrages, eines Antrages auf Änderung oder eines Antrages auf Widerruf betreffend eine Einzelveranlagung, sowohl strikt wie mit Umverteilung der Einkünfte ist der **31. Dezember 2026**.

Die Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk (*) markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.

Dieses Formular ist auszufüllen, um die Art der Besteuerung für die Lohnsteuer zu wählen. Die Wahl der Besteuerung durch Veranlagung ist durch Ausfüllen des Formulars 100 bis zum 31.12.2027 mitzuteilen (für das Jahr N wird das Formular 100 am ersten Montag im April des Jahres N+1 veröffentlicht). www.acd.lu/fr/formulaires/pers_physiques.html

1. Erstantrag hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (i.e. Gleichstellung) (bitte Seite 4 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 5 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2026. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat (bitte füllen Sie die Felder 1 bis 16 auf Seite 4 aus).

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).

Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

2. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).

Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 4 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 5 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 ausfüllen).

Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2026. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

— Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).

Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

3. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽³⁾

Ich wünsche / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2026 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:

- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
- für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157bis L.I.R.,
- Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist).

Auch bei Widerruf der vorherigen Wahl(en) bleibt die Abgabepflicht einer Erklärung nach Ablauf des Steuerjahres bestehen.

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung. www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Die Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk (*) markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift Steuerpflichtiger Ehepartner

Ort

_____, den _____
Datum

Für die Optionen 1 und 2 werden 2 Unterschriften benötigt, für die Option unter Punkt 3 genügt eine Unterschrift.

⁽¹⁾ Die Wahl hinsichtlich der Lohnsteuer gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht für Steuerpflichtige die nur Einkünfte haben die nicht der Lohnsteuer oder dem Steuerabzug auf Pensionen unterliegen.

⁽²⁾ Jeder Antrag hinsichtlich der Lohnsteuer hat eine Besteuerung durch Veranlagung und nach Ablauf des Jahres die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Folge.

⁽³⁾ Für Steuerpflichtige die wünschen die vorherige Wahl zu widerrufen ist eine Unterschrift ausreichend.

Diese Seite ist nicht von Steuerpflichtigen auszufüllen welche nur Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.

Steuerpflichtiger	
Inländisch	Steuerbefreit
+	+
5	6
+	+
9	10
=	=
<small>=1+5+9</small>	<small>=2+6+10</small>

Steuerpflichtiger Ehepartner	
Inländisch	Steuerbefreit
+	+
7	8
+	+
11	12
=	=
<small>=3+7+11</small>	<small>=4+8+12</small>

Berufliche Einkünfte des Haushalts	17 <small>(13+14+15+16)</small>
------------------------------------	------------------------------------

+	+
18	19
+	+
22	23
=	=
<small>=13+18+22</small>	<small>=14+19+23</small>

+	+
20	21
+	+
24	25
=	=
<small>=15+20+24</small>	<small>=16+21+25</small>

Welteinkommen	30 <small>=26+27</small>
---------------	-----------------------------

Welteinkommen	31 <small>=28+29</small>
---------------	-----------------------------

-	-
32	33
-	-
36	37
-	-
40	41
-	-
44	45
-	-
48	49
-	-
52	53
-	-
56	57
-	-
60	61
=	=
<small>=26-32-36-40-44-48-52-56-60</small>	<small>=27-33-37-41-45-49-53-57-61</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen	64 <small>=64+65</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen	68 <small>=64+65</small>

-	-
34	35
-	-
38	39
-	-
42	43
-	-
46	47
-	-
50	51
-	-
54	55
-	-
58	59
-	-
62	63
=	=
<small>=28-34-38-42-46-50-54-58-62</small>	<small>=29-35-39-43-47-51-55-59-63</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen	66 <small>=66+67</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen	69 <small>=66+67</small>

In Betracht zu ziehendes adjustiertes inländisches steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts	70 <small>=64+66</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerbefreites Einkommen des Haushalts	71 <small>=65+67</small>
In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts	72 <small>=70+71</small>

70 <small>=64+66</small>
71 <small>=65+67</small>
72 <small>=70+71</small>

Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens (die Summe der Felder 73 und 74 muss 100 betragen)

73
75 <small>=72*73</small>

74
76 <small>=72*74</small>

Adjustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung

Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als Luxemburg zusteht.

77 78
ja nein

79 80
ja nein

Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleisteten Arbeitstage für 2026

81

82

Lohn der diesen Tagen entspricht

83

84

Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwischen ansässigen und nicht ansässigem Steuerpflichtigen

A Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R.
 $26/30 \cdot 100 \geq 90\%$
 oder $28/31 \cdot 100 \geq 90\%$

B Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R.
 27 oder $29 < 13.000 \text{ €}$

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen
 $(13+15)/17 \cdot 100 \geq 50\%$

ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLICHTIGEN

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen :

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein
Seite 4 : $[(\text{Feld } 26 / \text{Feld } 30 * 100) \text{ oder } (\text{Feld } 28 / \text{Feld } 31 * 100) \geq 90\%]$,
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen
Seite 4 : $[\text{Feld } 27 \text{ oder } \text{Feld } 29 < 13.000 \text{ €}]$,
- C. Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäss Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 4 : $[(\text{Feld } 13 + \text{Feld } 15) / \text{Feld } 17 * 100 > 50\%]$.

Internetadressen :

Internetseite der Steuerverwaltung :

<https://impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html>

Internetseite des Guichet.lu :

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/fiscalite/declaration-impot-decompte/fiche-retenu-impot/imposition-collective-individuelle.html>